

Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schenefeld in der Fassung vom 27.09.2012

Aufgrund des § 4 Abs. 3 der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schenefeld hat die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld am 22.06.2000 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, soweit Ihnen nicht ein Grundmandat zusteht.

§ 2

Für die Durchführung der Wahl nach Vorliegen der Wahlvorschläge sowie zur Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Wahlkommission gebildet. Sie setzt sich aus zwei Mitgliedern des Ausschusses für Soziales, zwei Mitarbeitern/Innen der Verwaltung sowie drei Wahlberechtigten, die vom Kinder- und Jugendbeirat zu benennen sind, aber nicht für ihn kandidieren, zusammen. Bei der ersten Wahl des Kinder- und Jugendbeirates ist je ein/e Wahlberechtigte/r von der Real-, Haupt- und Schülerschule sowie vom Gymnasium zu benennen.

§ 3

Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 19. Lebensjahr und wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 19. Lebensjahr, die im Zeitpunkt der Wahl mit dem Hauptwohnsitz in Schenefeld gemeldet sind oder eine der weiterführenden Schulen in Schenefeld besuchen.

§ 4

Alle in Schenefeld wohnhaften Wahlberechtigten sowie mit Unterstützung der Schenefelder Schulen die diese Schulen besuchenden auswärtigen Wahlberechtigten sind von der Stadt

schriftlich auf die Wahl des Kinder- und Jugendbeirates sowie auf die Möglichkeit zur Kandidatur für den Beirat hinzuweisen.

§ 5

Die Wahlberechtigten reichen der Stadt Schenefeld Wahlvorschläge ein. Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Vorgeschlagenen müssen ihr Einverständnis zu ihrer Aufstellung auf dem Wahlvorschlag schriftlich bestätigen.

Die Wahlgestaltung erfolgt auf der Grundlage des anliegenden Konzeptes.

§ 6

- (1) Anhand der eingereichten Wahlvorschläge erstellt die Stadt eine Kandidatinnen-/Kandidatenliste. Die Kandidatinnen-/Kandidatenliste wird als Stimmzettel allen wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen mit besonderen Hinweisen auf die Wahl zugesandt. Die Kandidatinnen/Kandidaten sollen sich in einer öffentlichen, von der Stadt einzuberufenden Versammlung, den Kindern und Jugendlichen vorstellen. Innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tag der öffentlichen Versammlung, sind die Stimmzettel in dafür in den Schulen sowie im Rathaus aufgestellten Wahlurnen abzugeben oder an die Stadt zurückzusenden. Jede/jeder Wahlberechtigte kann auf diesem Stimmzettel die über die Satzung festgelegte Anzahl an Kandidaten wählen. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich.
- (2) Jeder der zwei weiterführenden Schenefelder Schulen (Gemeinschaftsschule und Gymnasium) steht ein Grundmandat ohne Mindeststimmen zu, sofern keine Kandidatin/Kandidat antritt oder gewählt wird. Von den verbleibenden Kindern und Jugendlichen sind diejenigen gewählt, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen.
- (3) Ausscheidende Mitglieder werden in der Reihenfolge des weiteren Wahlergebnisses

ersetzt. Die gewählten Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates haben die Annahme ihrer Wahl der Stadt schriftlich zu erklären.

§ 7

Die erste (konstituierende) Sitzung des neu gewählten Kinder- und Jugendbeirates findet spätestens einen Monat nach der Wahl statt. Zu dieser Sitzung lädt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ein. Sie/Er leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden und verpflichtet die Mitglieder zur Verschwiegenheit.

Anschließend leitet die/der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates die Wahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter und des weiteren Vorstandes.

§ 8

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregelt läßt, gelten die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für das Land Schleswig-Holstein entsprechend.

§ 9

Die Stadt Schenefeld ist berechtigt, die für die Durchführung der Wahl erforderlichen personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten – insbesondere der Bewerberinnen und Bewerber – gem. § 10 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum.

§ 10

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schenefeld, den 27.09.2012

Stadt Schenefeld
Die Bürgermeisterin

Küchenhof